

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 138/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskosten-
hilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung, Verfahrensmangel - zugelassen werden. Die Klägerin hat keinen dieser Zulassungsgründe hinreichend dargelegt.
- 3 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Nach Ansicht der Beschwerdeführerin soll der Frage, "ob ein Gericht sich über die in einem gerichtlich eingeholten ärztlichen Sachverständigengutachten getroffenen Feststellungen hinwegsetzen und unter Berufung auf in der Literatur entwickelte Tabellen eine andere Entscheidung treffen kann", grundsätzliche Bedeutung zukommen. Dazu trägt sie lediglich vor, diese Frage sei geeignet, die Rechtseinheit zu erhalten und die Fortbildung des Rechts zu fördern.
- 5 Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der von der Klägerin aufgeworfenen Frage um eine bestimmte abstrakte Rechtsfrage handelt. Denn es mangelt jedenfalls an einer ausrei-



chenden Auseinandersetzung mit der umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur hier angesprochenen Beweiswürdigung (s etwa Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl, § 128 RdNr 4 ff mwN) überhaupt, insbesondere auch zur Würdigung der vom Gericht eingeholten Sachverständigengutachten (vgl etwa Meyer-Ladewig, aaO, RdNr 7 ff mwN). Hier hätte im Einzelnen dargelegt werden müssen, wo genau aus welchen Gründen eine weitere Ausgestaltung bzw Ergänzung der bestehenden Rechtsprechung erforderlich sein soll, um die aufgeworfene Frage zu beantworten. Dies hat die Klägerin indes versäumt. Der formelhafte Satz, diese Frage sei geeignet, die Rechtseinheit zu erhalten und die Fortbildung des Rechts zu fördern, reicht dafür nicht aus. Im Kern greift die Beschwerdeführerin hier die Beweiswürdigung des LSG an; darauf aber kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 6 Auch das Vorliegen von Verfahrensmängeln hat die Beschwerdeführerin nicht schlüssig dargelegt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen den Erfordernissen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45 und Kummer, aaO, RdNr 210 mwN) Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Sinngemäß macht die Klägerin mit ihrem - im Einzelnen ausgeführten - Vortrag, die Ausführungen des LSG "bezüglich der tatsächlichen Gegebenheiten (ua bezüglich der Schwere der Erkrankung usw.)" seien nicht zutreffend, einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geltend. Mit diesem Vortrag rügt die Klägerin indes allein wiederum die Beweiswürdigung durch das LSG; darauf aber kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Von einer weiteren Begründung wird insoweit abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).
- 8 Welchen Zulassungsgrund die Klägerin mit ihrem Vortrag, "auch die rechtlichen Ausführungen des Landessozialgerichts (seien) nicht zutreffend", geltend machen will, ist nicht ersichtlich.
- 9 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Die beantragte Prozesskostenhilfe war wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

